



HVBG

HVBG-Info 24/1991 vom 07.11.1991, S. 2159 - 2168, DOK 523.4/017-BSG

**Zur Frage der Veranlagung eines Arbeitnehmerüberlassungs-  
Unternehmens zum Gefahrarif - BSG-Urteil vom 21.08.1991  
- 2 RU 54/90**

Zur Frage der Veranlagung eines Unternehmens zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung zu Gefahrarif (§§ 725 Abs. 1, 730 RVO); hier: BSG-Urteil vom 21.08.1991 - 2 RU 54/90 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 21.08.1991 - 2 RU 54/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Unternehmen zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung sind von ihrem Betriebsgegenstand her durchaus durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet. Gerade weil die sich aus den verschiedenen Betätigungen dieser Unternehmen ergebenden Unfallgefahren so vielfältig sind und ihr Auftreten in unterschiedlichen Kombinationen möglich ist, ist die Berufsgenossenschaft im Rahmen ihrer weiten Gestaltungsfreiheit berechtigt, für diesen Unternehmenszweig gesonderte Gefahrarifstellen zu schaffen.
2. Bei der Erfassung der gewerbetypischen Gefahren im Gefahrarif des Unfallversicherungsträgers durch Gefahrenklassen bleibt unberücksichtigt, ob es innerhalb eines zu einem bestimmten Gewerbe gehörenden Unternehmens nicht nur ausschließlich gewerbeverbundene Arbeitsplätze und daneben auch an sich dem jeweiligen gewerbe fremde Arbeitsplätze gibt. Es wird vielmehr grundsätzlich in solchen Fällen hingenommen, daß gewerbe fremde Arbeitsplätze weniger gefährdet sein können als solche, die dem Gewerbe unmittelbar zuzuordnen sind. Daher ist ein Unfallversicherungsträger grundsätzlich nicht verpflichtet, abgrenzbare Unternehmensteile in gesonderte Gefahrarifstellen zu veranlagern; er kann allerdings je nach den risikowirksamen Gegebenheiten Untergliederungen vornehmen.